

GEVAG Annahmereglement

Dieses Annahmereglement gilt für die Anlieferung von Abfällen bei der KVA Trimmis, GEVAG, Rheinstrasse 28, 7203 Trimmis, www.gevag.ch.

1. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für Industrie, Gewerbe und Private sind auf der Homepage der GEVAG (www.gevag.ch) publiziert oder können über die Textansage bei Anruf auf die Hauptnummer (081 300 01 90) abgerufen werden. Besonders zu beachten sind die Abweichungen der Öffnungszeiten bei offiziellen Feiertagen.

2. Annahmepreise

Die aktuellen und gültigen Annahmepreise werden durch die GEVAG festgelegt und sind auf der Homepage (www.gevag.ch) publiziert.

3. Wägung

Jede Abfallanlieferung wird auf der amtlich geeichten Eingangswaage ein- und ausgewogen. Während der Wägevorgänge darf das Fahrzeug nicht bewegt und nicht verlassen werden. Dabei wird das Fahrzeugkennzeichen erfasst. Für jede Anlieferung wird ein Waagschein oder eine Barquittung ausgegeben. Verantwortlich für die allfällige Abgabe oder Weiterleitung der Waagscheine an den Auftraggeber ist der Anliefernde.

4. Maximalabmessungen für Abfälle

Die maximale Anlieferungslänge für Balken, Bretter, Kunststoffrohre, etc. beträgt 3.00 Meter. Abfälle, welche diese Länge überschreiten, werden zurückgewiesen. Die maximale Abmessung von voluminösem Sperrgut beträgt 1.00 x 1.00 x 2.50 Meter. Die Abfälle dürfen nur in loser Form in den Kehrtrichter gelangen. In Ballen gepresste, gebündelte oder anders verdichtete Abfälle müssen beim Entladen oder vorgängig aufgeschnitten oder auseinandergerissen werden. Bitte beachten Sie, dass auch Schläuche, Bänder, Blachen, grosse Folienrollen, Kunststofftanks, Kabelbobinen, Stoffbahnen oder dergleichen vor der Anlieferung zu zerkleinern sind. Schnüre, Netze und Viehzäune sind in separate Sammelboxen an der Anlieferstelle zu entsorgen und dürfen nicht in den Bunker eingebracht werden.

Tanks aus Kunststoff oder Glasfaserwerkstoff müssen, unabhängig ihrer Grösse, halbiert angeliefert werden. Es gelten dabei die Maximalabmessungen.

5. Annahmekontrolle

Die korrekte Deklaration der angelieferten Abfallart ist Sache des Anlieferers. Die GEVAG behält sich vor, Anlieferungen, die gemäss diesem Reglement oder erweiterten Gründen nicht konform sind, abzuweisen. Die Kontrollorgane der GEVAG sind befugt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut von der Annahme auszuschliessen. Für Kontrollen durch das Aufsichtspersonal der GEVAG müssen die Abfälle zugänglich gemacht werden. Die GEVAG haftet nicht für die Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen inkl. deren Bergung verursacht werden. Schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bedingungen oder die Anweisungen des Betriebspersonals können von der GEVAG mit Arealverweis und Anlieferverbot geahndet werden.

Ersteller / Datum	Freigegeben / Datum	Dateiname	Seiten
GEVAG, 12.12.2022	Geschäftsleitung, 12.12.2022	OHB_GEVAG_Annahmereglement.doc	1/4

Ist die Zusammensetzung eines anzuliefernden Abfalls unklar, so muss durch Laboranalysen abgeklärt werden, ob der Abfall angenommen werden kann. Die entsprechenden Laboranalysen sind durch den Anlieferer beizubringen. Grundlage der Beurteilung bilden die Bestimmungen der VeVA-Empfängerbewilligung der KVA Trimmis sowie die Betriebsbewilligung.

Bei unerlaubter Abfallentsorgung wird ein Pauschalbetrag von 500,- CHF verrechnet. Für das Bergen und Entsorgen dieser unerlaubten Abfälle wird der effektive Aufwand zusätzlich verrechnet. Die Annahmegebühren der GEVAG sind in jedem Fall geschuldet. Die GEVAG behält sich bei groben Verstössen weitere rechtliche Schritte vor.

6. Zur Annahme zugelassene Abfälle

- brennbare Siedlungsabfälle (Gebührensäcke und brennbares Sperrgut aus Haushalten, Gewerbe und Industrie)
- andere brennbare, siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Gemeinden, Gewerbe und Industrie
- brennbare Anteile von Bauabfällen
- zugelassene Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss Bewilligung des Amtes für Natur und Umwelt.

Sonderabfälle werden nur angenommen, wenn sie zusammen mit dem entsprechenden VeVA-Begleitschein, gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) angeliefert werden. Eine Liste der zugelassenen Sonderabfälle, für welche die GEVAG eine Annahmewilligung besitzt, ist auf der Homepage des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) unter veva-online (Betriebe) publiziert.

Die nachfolgend aufgeführten VeVA-Codes dürfen ohne vorgängige Anfrage angeliefert werden. Alle weiteren Sonderabfälle werden nur nach vorgängiger Anmeldung angenommen.

- 11 01 16** Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 12 01 16** Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 13 05 06** Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 08** Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 16 07 08** Ölhaltige Abfälle
- 16 10 01** Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 02 98** Problematische Holzabfälle
- 17 05 03** Abgetragener Ober- oder Unterboden, der durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist.
- 17 05 05** Aushub- und Ausbruchmaterial, das durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
- 17 06 03** Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält
- 19 01 10** Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 02 07** Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 13 01** Feste Abfälle aus Sanierung von Böden oder Aushub, die gefährliche Stoffe enthalten

Die GEVAG behält sich jederzeit das Recht vor, zum Schutz von Personal und Anlage, jegliche Art von Sonderabfällen abzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Verbrennung in einer KVA durch die staatlichen Behörden empfohlen wird.

Grössere Monoladungen von Abfällen, wie z.B. flüssige Abfälle aus Saugfahrzeugen, Bitumen, Kunststoffe, Resh etc., die den Betrieb beeinträchtigen können, werden nur nach vorangehender Rücksprache mit der GEVAG angenommen. Die GEVAG behält sich vor, im Einzelfall bestimmte Arten von Abfällen abzulehnen. Für Abfälle mit hohen Wasseranteilen oder solche, deren Behandlung zu erhöhtem Anlagenverschleiss oder erheblichem Mehraufwand führen, können spezielle Annahmepreise festgelegt werden.

Ersteller / Datum	Freigegeben / Datum	Dateiname	Seiten
GEVAG, 12.12.2022	Geschäftsleitung, 12.12.2022	OHB_GEVAG_Annahmereglement.doc	2/4

7. Von der Annahme ausgeschlossene Abfälle

- Aushub- und inertes Abbruchmaterial, Bauschutt, Gips, Erde, Steine, Metallteile,
- Unbrennbare Materialien (Metalle, Steine, Keramik, Eternitplatten etc.)
- Gummi-Ketten (Laufbänder/Raupen) von Raupenfahrzeugen
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Explosionsgefährliche und selbstentzündliche Flüssigkeiten und Stoffe (z.B. Lösungsmittel, Farben, Lacke) mit einem Flammpunkt unter 55°C oder exothermen Eigenschaften.
- Druck- und Campinggasbehälter (weder gefüllt noch „leer!“)
- Gifte, chemische und radioaktive Stoffe
- Brennbare Abfälle, welche die Maximalabmessungen von Sperrgut gemäss Punkt 4. übersteigen
- Stäube oder Pulver wie beispielsweise Schleifstaub, Sägemehl, Farbpulver etc. (Kleinmengen von Sägemehl bis 200 kg pro Gebinde werden auch trocken angenommen und sind in geschlossenen Big Bag oder Säcken anzuliefern).
- Abfälle, welche beim Abladevorgang eine gefährliche Staubentwicklung verursachen können (trockene Aschen und Stäube sind in ausschliesslich geschlossenen Big Bag oder Säcken anzuliefern).
- trockene Stäube und unbehandelte, toxische Stäube
- mikrobielle Abfälle
- zugelassene Sonderabfälle (mehr als 50 kg) ohne VeVA-Begleitschein
- nicht zugelassene Sonderabfälle

8. Recyclingabfälle

Folgende Abfälle sind grundsätzlich der Wiederverwertung zuzuführen und sollen nicht verbrannt werden. Zu den gültigen Annahmepreisen können diese Abfälle in der Recyclingstrasse der GEVAG separat entsorgt werden:

- Wertstoffe (Papier, Karton, Almetalle, Altglas u. a.)
- elektrische und elektronische Geräte
- Batterien (Auto und Haushalt)
- Leuchtstoffröhren und Sparlampen
- Sammelsack für separat gesammelte Kunststoffe (www.sammelsack.ch)
- PET-Sammelstelle

9. Inkasso

- Anlieferungen von Privatpersonen sind bar zu bezahlen.
- Gemeinden erhalten in der Regel monatlich eine Rechnung.
- Gewerbe- und Industriebetriebe erhalten ebenfalls monatlich eine Rechnung, wenn sie unsere Kriterien für Grosskunden erfüllen.
- Bei schlechter Zahlungsmoral eines Anlieferers werden Abfälle zur Entsorgung ausschliesslich gegen Barzahlung entgegengenommen.
- Bargeldlose Zahlungsmittel: Postcard, Maestro (EC-Direct), gängige Kreditkarten sowie Twint.

Ersteller / Datum	Freigegeben / Datum	Dateiname	Seiten
GEVAG, 12.12.2022	Geschäftsleitung, 12.12.2022	OHB_GEVAG_Annahmereglement.doc	3/4

10. Platzordnung

- Den Anweisungen des KVA-Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- Im Areal gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Vorsicht Werkverkehr!
- Achtung! Das Areal und die Anlieferbereiche werden Videoüberwacht.
- Rauchen ist auf dem ganzen Werkareal, mit Ausnahme der dafür vorgesehenen und speziell beschrifteten Bereiche, verboten.
- Kinder und Haustiere dürfen im Anlieferbereich das Fahrzeug nicht verlassen.
- Das Betreten unserer Gebäude ist für Unbefugte verboten.
- Das Suchen und Mitnehmen von Gegenständen aus dem Entsorgungsbereich ist verboten.
- Der Aufenthalt auf dem Areal und das Abladen erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieses Annahmereglements entstehen, lehnt der GEVAG jede Haftung ab.

11. Sicherheit auf dem GEVAG-Areal

Die notwendigen Vorschriften werden in der Sicherheitsanweisung "SA.13_Entlad von Abfällen im GEVAG" geregelt (publiziert auf der Homepage: www.gevag.ch). Die Einhaltung dieser Sicherheitsregeln, insbesondere beim Entfernen von Netzen oder Blachen sowie beim Entladen oder Kippen liegt in der Verantwortung des Anlieferers bzw. Chauffeurs.

Den Anweisungen des KVA-Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheitsanweisungen können von der GEVAG mit Arealverweis und Anlieferverbot geahndet werden.

Für die Reinigung der Kippstelle ist der Anliefernde verantwortlich.

12. Instruktion

Gewerbliche Anlieferer tragen die Verantwortung dafür, dass ihr Lieferpersonal (Chauffeur/innen) hinsichtlich des Annahmereglements und der SA.13 (Sicherheitsanweisung zum Entlad von Abfällen) geschult wurde.

13. Haftung

Für Schäden an der Anlage, die aus Nichtbeachtung dieses Annahmereglements entstehen, haften die Anlieferer. Für Schäden, die von Fahrzeugen an der Anlage (insbesondere an Toren, Torsteuerungen, Gebäude, Stahlbauten), anderen Fahrzeugen oder an Personen verursacht werden, gilt die Haftung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

14. Inkraftsetzung

Dieses aktualisierte Annahmereglement tritt per 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle vorigen Versionen.

Ersteller / Datum	Freigegeben / Datum	Dateiname	Seiten
GEVAG, 12.12.2022	Geschäftsleitung, 12.12.2022	OHB_GEVAG_Annahmereglement.doc	4/4